

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Buddhistisches Studien - und Meditationszentrum Ludwigshorst"



Planzeichen - Erklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

SO sonstiges Sondergebiet
Buddhistisches Studien- und Meditationszentrum Ludwigshorst

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

FH max. Firsthöhe z.B. über Bezugshöhe A (§ 18 BauNVO)
TH max. Traufhöhe z.B. über Bezugshöhe B (§ 18 BauNVO)
OK max. Gebäudehöhe über Bezugshöhe B (§ 18 BauNVO)
12,00 m z.B. Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise und Baugrenze (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs.1, Nr.4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Stellplatzbestimmung: Stellplätze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
 Zweckbestimmung: abflusslose Schmutzwassersammelgrube
 Zweckbestimmung: Regenwasserzisterne
 Zweckbestimmung: Löschwasserzisterne
 Zweckbestimmung: Trinkwasserbrunnen
 Zweckbestimmung: Trafo
 Zweckbestimmung: Mülltonnenstellplatz

Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 + 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Erhalt von Einzelbäumen
 Erhalt von Baumgruppen

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Bezugshöhen und Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

- Art der Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Einzelhäuser
- offene Bauweise
- FH = Firsthöhe als Höhe der Gebäude
TH = Traufhöhe als Höhe der Gebäude
OK = Oberkante als Höhe der Gebäude
- Dachform

1.	2.
3.	4.
5.	6.

Planzeichen - Erklärung

- A 1** Ausgleichsmaßnahme A 1 zu der textlichen Festsetzung Punkt 3.1
A 2 Ausgleichsmaßnahme A 2 zu der textlichen Festsetzung Punkt 3.2
A 3 Ausgleichsmaßnahme A 3 zu der textlichen Festsetzung Punkt 3.3
A 4 Ausgleichsmaßnahme A 4 zu der textlichen Festsetzung Punkt 3.4

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Landschaftsschutzgebietes Fürstenberger Wald- und Seengebiet

Planzeichen ohne Normcharakter

Vermäuerung in Meter
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksbezeichnung als Beispiel
 bestehende Gebäude
 Geländehöhen nach amtlichen Bezugssystem der Lage ETRS 89 und der Höhe DHHN 92

Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Nutzungsart (§ 1, Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 11, Abs. 2 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet "Buddhistisches Studien- und Meditationszentrum Ludwigshorst" dient als buddhistisches Kloster der Religionsausübung und Bildung.
Zulässig sind

- ein Tempelbauwerk mit religiösen Räumen und Unterkünften für Lehrer
- ein Speisesaalgebäude mit Einrichtungen zur gastronomischen Versorgung der Vereinsmitglieder, Unterrichtsteilnehmer und Lehrer
- ein Veranstaltungshaus mit Einrichtungen zur Beherbergung von Unterrichtsteilnehmern
- vier Unterkunftsgebäude mit Einrichtungen für Seminare, Kurse und Vorträge
- ein Hauptgebäude mit Wohnungen für dauerhaft ansässige Vereinsmitglieder und zur Ausübung der Vereinstätigkeit

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundfläche (§ 16 und § 19 Abs. 4, BauNVO)

Im Sondergebiet - Buddhistisches Studien- und Meditationszentrum beträgt die zulässige Grundfläche aller baulichen Anlagen innerhalb der Baugrenzen 2500 m².

Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist ausgeschlossen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18, Abs. 2 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß festgesetzt. Für die Festsetzungen werden folgende Begriffe definiert:

Für die Begrenzung der Höhenentwicklung von Gebäuden wird für die Höhe der baulichen Anlagen als Bemessungsgrundlage die DHHN 92-Höhe bestimmt. Da es sich bei dem vorhandenen Gelände um hängiges Gelände handelt werden folgende Bezugshöhen festgelegt:

Für die mit A, B und C gekennzeichneten Bereiche werden folgende Bezugshöhen festgesetzt:
A = 77,20 m über DHHN 92 B = 76,20 m über DHHN 92 C = 75,60 m über DHHN 92

3.0 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Ausgleichsmaßnahme A 1

Entlang der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Gehölzpflanzung aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen. Zu pflanzen sind 4 Bäume I. Ordnung der Artenliste A und Sträucher der Artenliste C. Pro 2 m² ist ein Strauch zu setzen. 15 % der Sträucher sind als Hochstamm zu setzen.

3.2 Ausgleichsmaßnahme A 2

Entlang der südlichen Grenze der Flächen für Stellplätze ist ein Gehölzstreifen aus standortgerechten Sträuchern gemäß Artenliste C zu pflanzen. Pro 2 m² ist ein Strauch zu setzen.

Textliche Festsetzungen

3.3 Ausgleichsmaßnahme A 3

Auf der Fläche ist ein Waldsaum zu entwickeln. Es sind 1250 Gehölze der Artenliste B und C zu pflanzen, wobei 15% der Gehölze aus der Artenliste B zu setzen sind.

3.4 Ausgleichsmaßnahme A 4

Stellplätze, Wege und Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Zulässig sind Schotterrasen und wassergebundene Decken.
Auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze ist je vierm angefangenen Stellplatz ein Baum I. Ordnung gemäß Artenliste A zu pflanzen.

Artenlisten

Liste A - Bäume I. Ordnung

Acer platanoides
Tilia cordata
Quercus robur
Quercus petraea

Liste B - Bäume II. Ordnung

Bergahorn
Betula pendula
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia

Liste C - Sträucher

Cornus sanguinea
Cornus mas
Crataegus monogyna
Enonymus europaeus
Ligustrum vulgare

Liste D - Bäume III. Ordnung

Feldahorn
Sandbirke
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche

II. Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 81 BbgBO)

1.0 Dachform

Die Dächer des Tempels sind als Pagodendächer, die aller übrigen Bauten als Sattel- oder Walmdächer auszubilden.

2.0 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Materialien zulässig. Das Material zur Eindeckung der Dächer von Giebeln muss dasselbe sein wie das Material des dazugehörigen Hauptdaches.

3.0 Fassadengestaltung

Für die zur Landschaftsseite gerichteten Fassaden oder Gebäudeteile sind nur pastellfarbene, natürliche Erdtöne zu verwenden. Farbton mit glänzender oder reflektierender Wirkung sind unzulässig. Sonstige Gestaltungselemente an baulichen Anlagen wie Ornamente und verzierende Ergänzungen sind nur zum Innenhof orientiert zulässig. Für den Bau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nur natürliche Baumaterialien wie Ziegel, Ton und Holz zu verwenden.

III. Hinweise

1.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und wieder einzubauen.

1.2 Bepflanzung

Der Landkreis Oberhavel kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, die Bepflanzung spätestens in der Planperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlage folgt. Die Neupflanzungen sind dauerhaft durch den Grundstückseigentümer zu pflegen.

1.3 Beleuchtung

Im Plangebiet sollten zum Schutz der Insekten nur Natrium-Hochdruck oder Natrium-Niederdrucklampen eingebaut werden.

1.4 Niederschlagswasser

Das auf den Dächern und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Zisterne zu sammeln und zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs als Brauchwasser zu nutzen.

Verfahrensvermerke

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 (4) i. V. m. § 246 a (1) BauGB beteiligt worden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden am 21.09.1994 mitgeteilt.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Menz vom 09.03.1995 aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom 15.03.1995 bis 28.03.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung Menz hat in ihrer Sitzung am 13.02.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Begründung und des Grünordnungsplans, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.03.1997 zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans bis zum 30.04.1997 aufgefordert.

Verfahrensvermerke

- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Begründung und des Grünordnungsplans, hat in der Zeit vom 17.03.1997 bis 25.04.1997 öffentlich ausliegen. Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, mit Aushang vom 27.02.1997 bis 20.04.1997 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung Menz hat in ihrer Sitzung am 11.09.1997 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen.
- Mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21 vom 02.06.1998 wurde in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15.10.1993 der Zusammenschluss der Gemeinden Dolgow, Menz und Neugolbow zu einer neuen Gemeinde Stechlin mit Wirkung vom 27.09.1998 genehmigt.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 19.10.2005 beschlossen, das Verfahren wieder aufzunehmen, den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Begründung, des grünordnerischen Fachbeitrages und des architektonischen Konzeptes, gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2005 erneut zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans bis zum 16.12.2005 aufgefordert.
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Begründung, des grünordnerischen Fachbeitrages und des architektonischen Konzeptes, hat in der Zeit vom 21.11.2005 bis 21.12.2005 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, mit Aushang vom 01.11.2005 bis 12.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 15.03.2006 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft sowie gegeneinander und untereinander gereicht abgewogen.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 22.03.2006 über die erneute Auslegung informiert. Die ggfl. von der geänderten Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden erneut zu einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans bis zum 11.04.2006 aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.2006 über die erneute Auslegung informiert. Die ggfl. von der geänderten Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden erneut zu einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans bis zum 11.04.2006 aufgefordert.
- Der geänderte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Begründung, des grünordnerischen Fachbeitrages und des architektonischen Konzeptes, hat in der Zeit vom 03.04.2006 bis 21.04.2006 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, mit Aushang vom 16.03.2006 bis 22.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 26.04.2006 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut geprüft sowie gegeneinander gereicht abgewogen.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 26.04.2006 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Die Begründung einschließlich des grünordnerischen Fachbeitrages und des architektonischen Konzeptes wurden gebilligt.
- Die Satzung wurde dem Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.04.2006 angezeigt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat innerhalb der gesetzlichen Frist mit Bescheid vom 22.05.2006 (Aktenzeichen 02541-06-39) die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und entsprechend die Genehmigung versagt.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 18.10.2006 den geänderten Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus dem Satzungsentwurf mit Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der zugehörigen Begründung und dem grünordnerischen Fachbeitrag, sowie bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors in den zwei Teiplänen "Freiflächengestaltung" und "Ver- und Entsorgung", einschließlich seiner Erläuterung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.10.2006 über die erneute Auslegung informiert. Die von der geänderten Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden erneut zu einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans bis zum 13.11.2006 aufgefordert.
- Der geänderte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus dem Satzungsentwurf mit Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der zugehörigen Begründung und dem grünordnerischen Fachbeitrag, sowie bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors in den zwei Teiplänen "Freiflächengestaltung" und "Ver- und Entsorgung" einschließlich seiner Erläuterung hat in der Zeit vom 06.11.2006 bis 06.12.2006 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, mit Aushang vom 19.10.2006 bis 06.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 13.12.2006 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut geprüft sowie untereinander und gegeneinander gereicht abgewogen.
- Die Gemeindevertretung Stechlin hat in ihrer Sitzung am 13.12.2006 erneut die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors in den zwei Teiplänen "Freiflächengestaltung" und "Ver- und Entsorgung" einschließlich seiner Erläuterung ist Bestandteil der Verfahrensvermerke 1 bis 22.
- Granssee, den 19.12.2006
Steg
Amtsdirektor
Siegel
Bürgermeister
- Die Satzung wurde dem Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.12.2006 zur Anzeige eingereicht. Die höhere Verwaltungsbehörde hat innerhalb der gesetzlichen Frist mit Bescheid vom 22.01.2007 (Aktenzeichen 2181.700285-07-39) die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und eine entsprechende Auflage erteilt.
- Die Auflage wurde erfüllt. Der Landkreis Oberhavel hat mit Schreiben vom 06.03.07 (Aktenzeichen 2181.700285-07-39) die Erfüllung der Auflage aus dem Bescheid vom 22.01.2007 bestätigt.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
Granssee, den 02.03.07
Steg
Amtsdirektor
Siegel
Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung wurde am 02.03.07 im Amtsblatt für das Amt "Granssee und Gemeinden" ortsüblich bekannt gemacht; ebenso wurde die Satzung, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Granssee, den 02.03.2007
Steg
Amtsdirektor
Siegel

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nassenheide, den 20.02.07

Straszyński
örtlich bestellter Vernehmer
Siegel

Rechtsgrundlagen

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622).

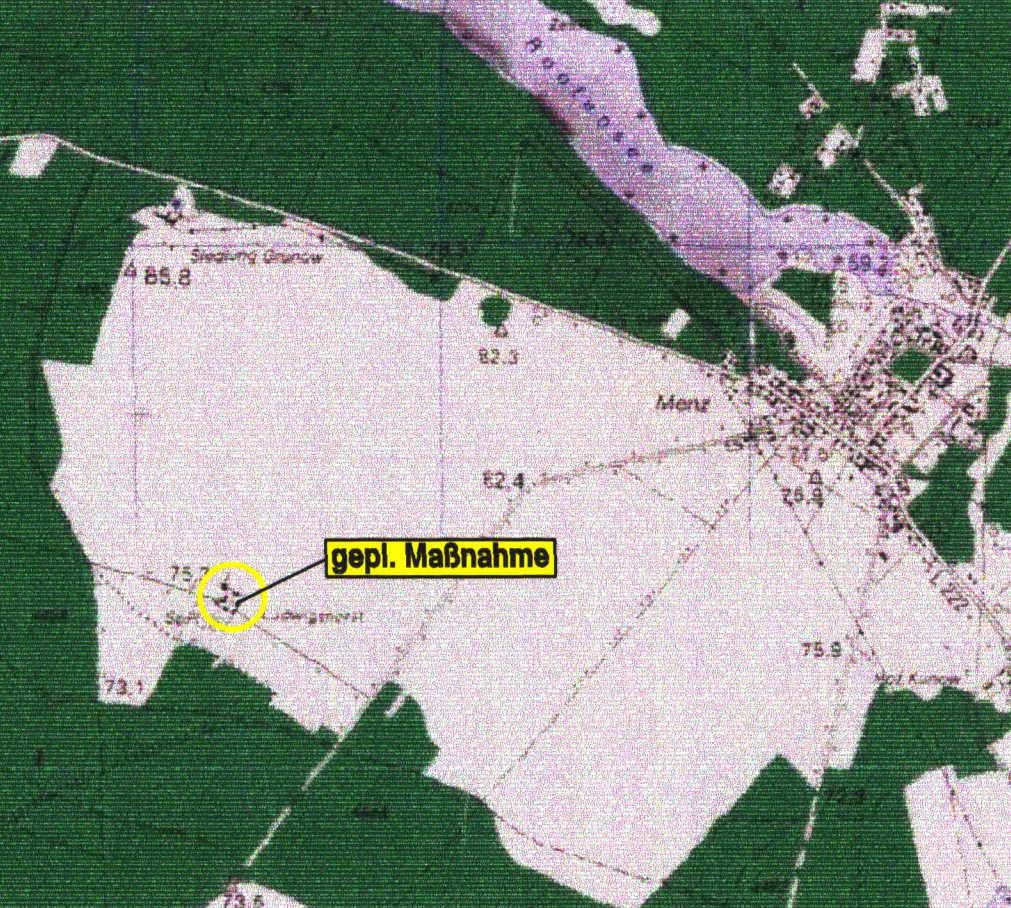
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (MBPG) vom 23.11.1994 (BGBl. I. S. 3486), gemäß § 243 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 BauGB übergeleitet in das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.09.1997 (BGBl. I. S. 2141) mit Berichtigung vom 18.01.1998 (BGBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359), gemäß § 243 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. S. 1224) übergeleitet.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 09.10.2003 (GVBl. I. S. 273).

Übersichtskarte (M 1 : 25.000)



Topografische Karte des Landesvermessungsamtes Brandenburg		
Nr.	Bezeichnung	Datum
1		
2		
3		
4		

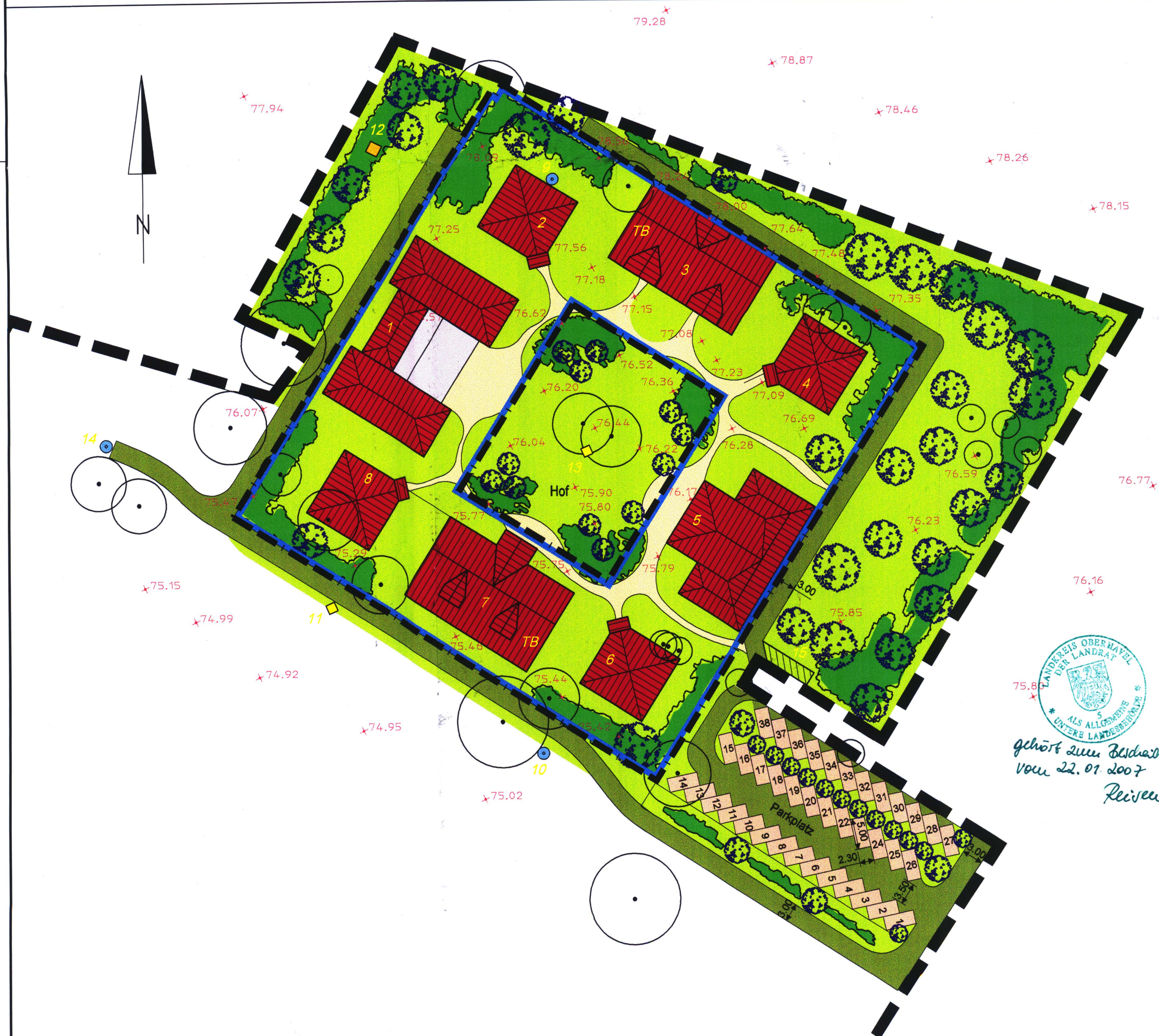
INGENIEURBÜRO KATRIN STREIFLING
Inh. Dipl.-Ing. Katrin Streifling
Klosterstraße 37
16775 Granssee
Telefon 03306 / 20 35 45
Telefax 03306 / 20 35 46
Mobil 0172 / 150 40 63
Katrin.Streifling@t-online.de

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Buddhistisches Studien- und Meditationszentrum Ludwigshorst"	
Gemeinde Stechlin Gemarkung Menz Flur 4	Blatt Nr. 1.0
Datum: 13.12.2006	
Maßstab: 1 : 1000	
Lageplan	
Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors in den zwei Teiplänen "Freiflächengestaltung" und "Ver- und Entsorgung" ist Bestandteil der Satzung	
Der Auftraggeber:	Der Entwurfsverfasser:

Vorhaben- und Erschließungsplan

Teilplan Freiflächengestaltung

"Buddhistisches Studien - und Meditationszentrum Ludwigshorst"



Legende:

- 1 Tempel
- 2 Mönchshaus
- 3 Speisesaal
- 4 Laienhaus
- 5 Veranstaltungshaus
- 6 Werkstatt
- 7 Wohnhaus inklusive Heizanlage
- 8 Nonnenhaus
- 9 Brunnen Trinkwasser
- 10 Brunnen Trinkwasser
- 11 abflußlose Sammelgrube
- 12 Trafostation
- 13 Regenwasserzisterne (30 m³)
- 14 Löschwasserzisterne (Feuerwehr) (90 m³)
- 15 Mülltonnenstellplatz
- TB Trinkwassersammelbehälter
- Fussweg, wassergebundene Decke
- Parkplatz, Schotterrassen
- Fahrweg, Schotterrassen
- geplante Gebäude
- bestehende Gebäude
- geplante Dachterrasse
- Grünflächen
- bestehende Baumpflanzung
- geplante Baumpflanzung
- geplante Strauchpflanzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Flurstücksgrenze
- 55 Flurstücksbezeichnung
- 75.00 Geländehöhen

Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Buddhistisches Studien- und Meditationszentrum Ludwigshorst".

Gransee, den 19.12.2006

Stelle
Amtdirektor



Bürgermeister

INGENIEURBÜRO KATRIN STREIFLING

Inh. Dipl.-Ing. Katrin Streifling

Klosterstraße 37

16775 Gransee

Bankverbindung: Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, Kto.-Nr. 111 430 70 13

**Neubau
Stadterneuerung
Regionalplanung**

Telefon 03306 / 20 35 45
Telefax 03306 / 20 35 46
Mobil 0172 / 150 40 63

Katrin.Streifling@aol.com

Vorhaben- und Erschließungsplan

Teilplan Freiflächengestaltung

**"Buddhistisches Studien - und
Meditationszentrum Ludwigshorst"**

Gemeinde Stechlin
Gemarkung Menz
Flur 4

Lageplan

Der Auftraggeber:

Der Entwurfsverfasser

Blatt Nr. 1.0

Datum: 13.12.2006

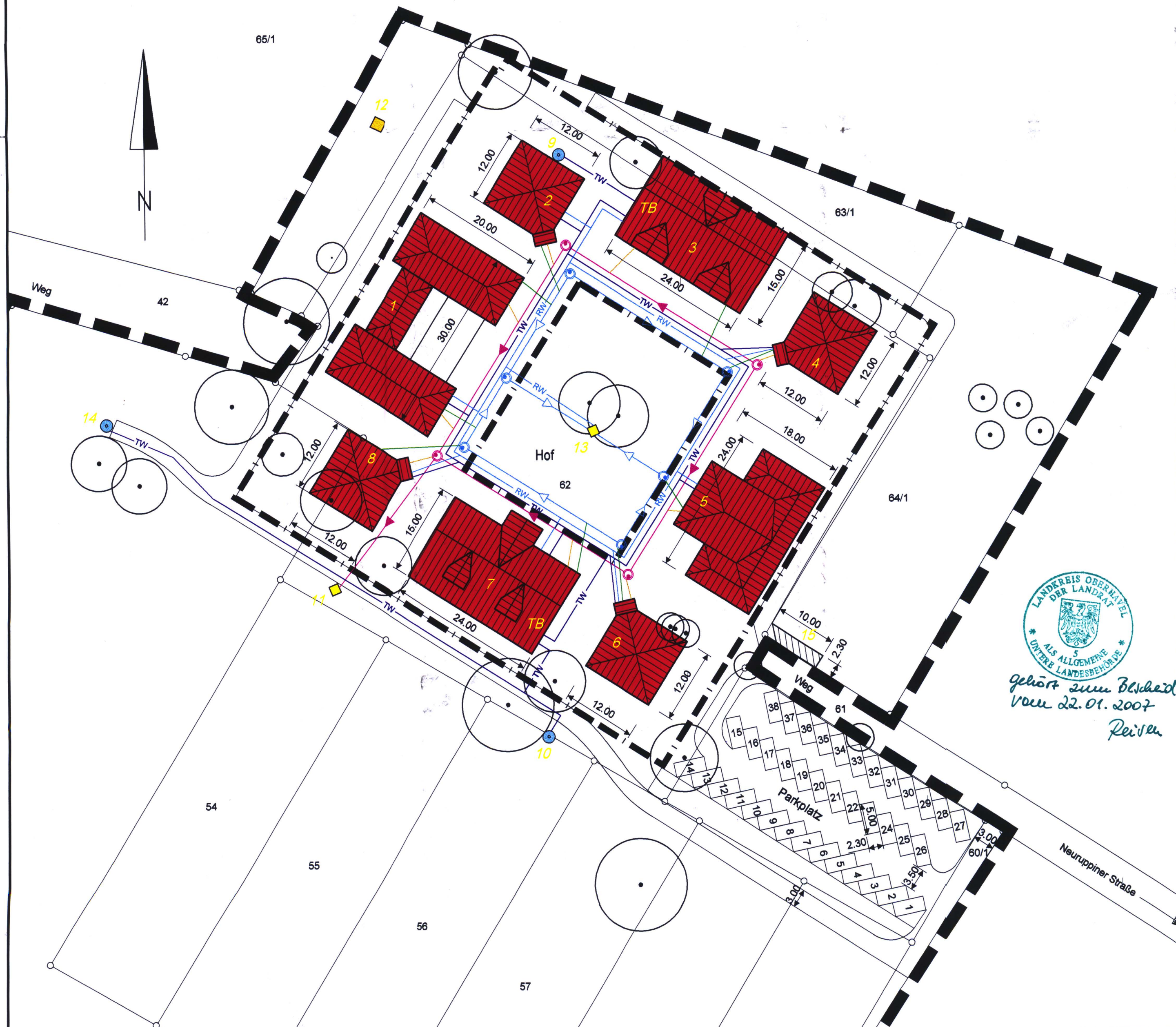
Maßstab: 1 : 500

gehört zum Bestand
vom 22.01.2007
Reise

Vorhaben- und Erschließungsplan

Teilplan Ver- und Entsorgung

"Buddhistisches Studien - und Meditationszentrum Ludwigshorst"



Legende:

- 1 Tempel
- 2 Mönchshaus
- 3 Speisesaal
- 4 Laienhaus
- 5 Veranstaltungshaus
- 6 Werkstatt
- 7 Wohnhaus inklusive Heizanlage
- 8 Nonnenhaus
- 9 Brunnen Trinkwasser
- 10 Brunnen Trinkwasser
- 11 abflußlose Sammelgrube
- 12 Trafostation
- 13 Regenwasserzisterne (30 m³)
- 14 Löschwasserzisterne (Feuerwehr) (90 m³)
- 15 Mülltonnenstellplatz
- TB Trinkwassersammelbehälter
- geplante Gebäude
- bestehende Baumpflanzung
- geplanter Regenwasserkanal DN 300
- geplanter Regenwasserschacht
- geplanter Hausanschluss Regenwasser
- geplanter Schmutzwasserkanal DN 250
- geplanter Schmutzwasserschacht
- geplanter Hausanschluss Schmutzwasser
- geplante Trinkwasserleitung
- geplante Leitung für den Verbrauch von Regenwasser
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Flurstücksgrenze
- 55 Flurstücksbezeichnung

Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Buddhistisches Studien- und Meditationszentrum Ludwigshorst".

Gransee, den 19.12.2006

Steg
Amtsdirektor



Bürgermeister

INGENIEURBÜRO KATRIN STREIFLING

**Neubau
Stadterneuerung
Regionalplanung**

Inh. Dipl.-Ing. Katrin Streifling
Klosterstraße 37
16775 Gransee

Telefon 03306 / 20 35 45
Telefax 03306 / 20 35 46
Mobil 0172 / 150 40 63

Bankverbindung: Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, Kto.-Nr. 111 430 70 13

Katrin.Streifling@aol.com

Vorhaben- und Erschließungsplan

Teilplan Ver- und Entsorgung

"Buddhistisches Studien - und
Meditationszentrum Ludwigshorst"

Gemeinde Stechlin
Gemarkung Menz
Flur 4

Blatt Nr. 1.0

Datum: 13.12.2006

Maßstab: 1 : 500

Lageplan

Der Auftraggeber:

Der Entwurfsverfasser: